

# Satzung

## zur Änderung der

# Friedhofsordnung der Stadt Balingen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 01.01.2013 beschlossen

### Artikel 1

#### Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis, das Anlage zur Friedhofsordnung ist, erhält folgende Fassung.

#### Anlage zur Friedhofsordnung – Gebührenverzeichnis

##### 1. Bestattungsgebühren

1.1 Erdbestattung von Personen bis 10 Jahren	600,--€
1.2 Erdbestattung von Personen ab 10 Jahren	850,--€
1.3 Erdbestattung in einem tiefen Grab	970,--€
1.4 Urnenbestattung in einem Erdgrab	560,--€
1.5 Urnenbestattung in einer Mauernische/Grabkammer	230,--€

##### 2. Ausgrabungen und Umbettungen

2.1 Ausgraben eines Verstorbenen	750,--€
2.2 Ausgraben einer Urne aus einem Urnenerdgrab	510,--€
2.3 Herausnehmen einer Urne aus einer Grabkammer/Mauernische	230,--€

##### 3. Benutzung der Leichenhalle

210,--€

#### **4. Gräbergebühren (neu)**

##### **4.1 Reihengrab**

4.1.1 Kindergrab	450,--€
4.1.2 Reihengrab	1.850,--€
4.1.3 zusätzliche Urne in Reihengrab	570,--€

##### **4.2 Urnengrab**

4.2.1 Urnenreihengrab	1.150,--€
4.2.1.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	57,50 € (pro Jahr)
4.2.2 Urnenreihengrab als liegende Grabkammer	1.250,--€
4.2.2.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	62,50 € (pro Jahr)
4.2.3 Urnenreihengrab als Mauernische	1.050,--€
4.2.3.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	52,50€ (pro Jahr)
4.2.4 zusätzliche Urne in Urnenreihengrab (Umwandlung ins Wahlgrab)	570,--€
4.2.5 Anonymes Urnenreihengrab	750,--€
4.2.6 Grabstelle für Sternenkinder	200,--€

##### **4.3 Wahlgräber**

Verleihung eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab  
bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren

4.3.1 Wahlgrab einfach	3.100,--€
4.3.1.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	124,--€ (pro Jahr)
4.3.2 Wahlgrab doppelbreit	6.200,--€
4.3.2.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	248,--€ (pro Jahr)
4.3.3 Wahlgrab tief	4.500,--€
4.3.3.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	180,--€ (pro Jahr)
4.3.4 Urnenwahlgrab in der Friedhofsmauer	1.450,--€
4.3.4.1 Verlängerung vom Nutzungsrecht	58,--€ (pro Jahr)

Verlängerung der Nutzungsdauer:

Die unter Ziffer 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4 festgelegten Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren. Wird das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer erneuert oder verlängert, berechnet sich die Gebühr nach den Ziff. 4.3.1.1, 4.3.2.1, 4.3.3.1 oder 4.3.4.1.

#### **4.4 Zuschläge**

Die Zuschläge fallen je nach Grabtyp und örtlichen Friedhofsgestaltungsvorgaben zusätzlich zu den Gräbergebühren nach 4.1, 4.2 und 4.3 an.

4.4.1 Grabeinfassung Reihengrab	310,--€
4.4.2 Grabeinfassung Wahlgrab einfach	310,--€
4.4.3 Grabeinfassung Wahlgrab doppelt	460,--€
4.4.4 Grabeinfassung Urnengrab	150,--€
4.4.5 Fundament Reihengrab	190,--€
4.4.6 Fundament Wahlgrab einfach	190,--€
4.4.7 Fundament Wahlgrab doppelt	280,--€
4.4.8 Fundament Urnengrab	90,--€
4.4.9 Rasenreihengrab	300,--€
4.4.10 Rasenwahlgrab einfach	320,--€
4.4.11 Rasenwahlgrab doppelt	480,--€
4.4.12 Urnenrasengrab	150,--€
4.4.13 Abdeckplatte für Urnenkammer	110,--€
4.4.14 Abdeckplatte für Mauernische	149,--€
4.4.15 Urnenbaumgrab mit Kennzeichnung am Baum	200,--€
4.4.16 Urnenbaumgrab mit Einzelkennzeichnung am Boden	220,--€

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 26.10.2021

Helmut Reitemann  
Oberbürgermeister